

Berlin, 9. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Umsetzung der Datenfor- mate der Marktkommunika- tion 2022

Version: 1.0

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Stammdatensynchronisation	4
2.1 Prinzipieller Umgang mit den GPKE-Use-Cases „Stammdatensynchronisation“, „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ und „Information über die Beendigung an den ÜNB“	4
2.1.1 Fragen und Antworten zum Use-Case „Stammdatensynchronisation“	4
2.1.2 Fragen und Antworten zum Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“	13
2.1.3 Fragen und Antworten zum Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“	15
2.1.4 Fallbeispiele zum prozessualen Vorgehen	17
2.1.5 Beispiele zur „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“, „Verwendung der Daten ab“ und „Verwendung der Daten bis“:	26
3. Abkürzungsverzeichnis	29
4. Änderungshistorie	29

1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) veröffentlicht (Marktkommunikation 2022).

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugangs einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom.

Durch die Regelungen der [BNetzA-Mitteilung Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation](#) sowie der [BNetzA-Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160](#) vom 2. Februar 2022 hat sich die ursprüngliche Umsetzungsfrist zur Marktkommunikation 2022 vom 1. April 2022 auf den 1. Oktober 2022 verschoben.

Die angepassten Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sind ab dem **1. Oktober 2022** anzuwenden. Ausgenommen davon sind der Use-Case „Netznutzungsabrechnung“ zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung sowie der Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes für die Blindstromabrechnung, die ab dem **1. Januar 2023** zur Anwendung kommen.

Zur Umsetzung der Marktkommunikation 2022 sind unter der Federführung des BDEW die EDI@Energy-Dokumente angepasst worden, welche zu den entsprechenden Umsetzungsfristen von allen Marktteilnehmern umzusetzen sind.

Die vorliegende Anwendungshilfe soll in Ergänzung durch weitere Erläuterungen und anhand von Beispielen das Verständnis zur Nutzung der Prozesse zur Marktkommunikation 2022 und der entsprechenden EDI@Energy-Dokumente zu einzelnen Themenbereichen erhöhen sowie mögliche Fragestellungen zu diesen beantworten. In der Erstveröffentlichung der Anwendungshilfe liegt der Fokus auf der Stammdatensynchronisation. Weitere Themenbereiche werden in der Anwendungshilfe sukzessive ergänzt und vertieft.

2. Stammdatensynchronisation

2.1 Prinzipieller Umgang mit den GPKE-Use-Cases „Stammdatensynchronisation“, „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ und „Information über die Beendigung an den ÜNB“

Im Nachfolgenden werden in Frage-Antwort-Texten, Fallbeispielen zum prozessualen Vorgehen und Beispielen zur „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“, „Verwendung der Daten ab“ und „Verwendung der Daten bis“ der prinzipielle Umgang mit den GPKE-Use-Cases

- › „Stammdatensynchronisation“ (BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.1.5),
- › „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ (BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.2) und
- › „Information über die Beendigung an den ÜNB“ (Umsetzungsfrage GPKE_036 „Erweiterung des Use-Cases „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB““)

behandelt.

Der nachfolgende Text ist ausschließlich für das Objekt „Marktlokation“ beschrieben, gilt jedoch auch für die Tranche.

Alle fachlichen Aussagen der Beschreibungstexte erfolgen gemäß gesetzlicher deutscher Zeit.

2.1.1 Fragen und Antworten zum Use-Case „Stammdatensynchronisation“

Was ist der Hintergrund des Use-Cases „Stammdatensynchronisation“?

Aufgrund des Wegfalls der Zuordnungsliste, der Verkürzung der MaBiS-Fristen sowie der für die Bilanzierung neu hinzukommenden Marktrolle ÜNB ist der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ im Rahmen der Festlegung des Prozessmodells der Marktkommunikation 2020 neu in die GPKE aufgenommen worden, um so zeitnah wie möglich einen synchronen Stand der Stammdaten bei den Marktrollen NB, LF und ggf. ÜNB für die Bilanzierung zu gewährleisten.

Dementsprechend ist der Use-Case durch den NB unabhängig der Messtechnik (kME, mME, IMS) und auch bei nicht gemessenen Marktlokationen durchzuführen.

Mit dem Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019 „Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue“ dient der Use-Case daher auch für die Übermittlung der Stammdaten von Marktlokationen, welche der ÜNB zur Ermittlung der Bilanzkreistreue benötigt.

Können mit der Stammdatensynchronisation Werte beim LF geändert werden?

Nein. Die Stammdatensynchronisation dient nicht zur Änderung von Werten beim LF, sondern der Überprüfung auf Synchronität von bereits in einem Vorprozess (z. B. durch den Use-Case „Lieferbeginn“ oder „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) zwischen NB und LF ausgetauschten Werten, sofern eine Bilanzierung mit dem LF stattfindet.

Demzufolge kann eine Stammdatensynchronisation nicht ohne einen vorgeschalteten Use-Case (Vorprozess), in dem die relevanten Werte bereits zwischen NB und LF ausgetauscht wurden, ausgelöst werden.

Nach welcher Logik wird der ÜNB vom LF in die Stammdatensynchronisation eingebunden?

Der LF überprüft in den hinterlegten Stammdaten seines Systems,

- › ob für die im Geschäftsvorfall genannte Marktlotation zum Termin „Verwendung der Daten ab“ der ÜNB als Aggregationsverantwortlicher hinterlegt ist (entspricht der Information, die in der UTILMD in SG8 Daten der Marktlotation als SG10 CCI+6++ZA9 ausgetauscht wurde) oder
- › ob es sich bei der im Geschäftsvorfall genannten Marktlotation zum Termin „Verwendung der Daten ab“ um eine Marktlotation handelt, deren Prognosegrundlage Werte sind (entspricht der Information, die in der UTILMD in SG8 Daten der Marktlotation als SG10 CCI+++ZC0 ausgetauscht wurde).

Dabei ist ausreichend, wenn eine der beiden vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, auch wenn es Marktlokationen gibt, bei denen beide Bedingungen erfüllt sein können.

Ist mindestens eine dieser Bedingungen erfüllt, leitet der LF die Nachricht an den ÜNB weiter, andernfalls antwortet er direkt dem NB.

Übernimmt der ÜNB immer die Werte des NB?

Der ÜNB übernimmt immer die Werte des NB der Stammdaten des Stammdatenpakets, auch wenn der LF im Weiterleitungsprozess in seinem Prüfergebnis abweichende Werte an den ÜNB übermittelt. Dies gilt auch für Stammdaten wie dem Bilanzkreis, bei dem der LF die Hoheit über das Stammdatenummer besitzt.

Hinweis: Zum weiteren Umgang bei Abweichung zwischen den Daten vom NB und LF siehe die Frage „Wie wird in Fehlerfällen verfahren?“ in diesem Kapitel.

Warum gibt es eine Verarbeitungsreihenfolge?

Das Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ gibt dem ÜNB an, nach welcher Reihenfolge ein einzelner Vorgang zu einer Marktlotation in seinem System Berücksichtigung finden muss.

Die Verarbeitungsreihenfolge ergibt sich aufgrund der im jeweiligen Vorgang enthaltenen Verarbeitungsnummer und ist vom ÜNB in aufsteigender Reihenfolge zu verarbeiten.

Empfängt der ÜNB einen neuen Vorgang mit einer Verarbeitungsnummer, die niedriger ist als die Verarbeitungsnummern bereits vom ÜNB verarbeiteter Vorgänge, muss der ÜNB sicherstellen, dass er den neuen Vorgang so verarbeitet, als wäre er vor den bereits vom ÜNB verarbeiteten Vorgängen mit höherer Verarbeitungsnummer eingetroffen. Dies gilt auch, wenn nicht mehrere, sondern nur ein Vorgang mit höherer Verarbeitungsnummer bereits vom ÜNB verarbeitet wurde. (siehe auch Kapitel 2.1.5 Beispiel b)

Hinweise:

- › Die Verarbeitungsnummern der sich auf eine Marktlokation beziehenden Vorgänge müssen nicht unmittelbar aufeinander folgend sein.
- › Die Verarbeitungsnummer kann im Fall, dass eine Verarbeitbarkeitsfehlermeldung via APERAK auf einen Vorgang oder eine Syntax-Fehlermeldung via CONTRL auf eine Nachricht gesendet wurde, wiederverwendet werden.
- › Die Verarbeitungsnummern der Vorgänge, die sich auf dieselbe Marktlokation beziehen, dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- › Da die Verarbeitungsnummern vom NB vergeben werden, kann im Falle eines Netzbetreiberwechsels an einer Marktlokation der aufnehmende NB die Nummerierung neu beginnen (Umsetzungsfrage NB-Wechsel_052 „Berücksichtigung Verarbeitungsreihenfolge bei NB-Wechsel.“).

Warum gibt es das Feld „Verwendung der Daten bis“?

Im Fall, dass die Aggregationsverantwortung beim ÜNB liegt, gilt:

- › Ist das Feld nicht befüllt, werden die Werte des Stammdatenpakets ab dem in „Verwendung der Daten ab“ genannten Zeitpunkt gültig, ohne dass ein Endtermin vom ÜNB in seinem System für deren Gültigkeit hinterlegt wird. Somit werden die Werte des Stammdatenpakets ohne zeitliche Befristung im Rahmen der Bilanzierung herangezogen, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine neue „Stammdatensynchronisation“ oder eine „Information über die Beendigung an den ÜNB“ den bisherigen Sachverhalt übersteuert (siehe auch Kapitel 2.1.5 Beispiel a).
- › Ist das Feld befüllt, werden die Werte des Stammdatenpakets ab dem in „Verwendung der Daten ab“ genannten Zeitpunkt gültig, ihre Gültigkeitsdauer wird aber auf den Termin „Verwendung der Daten bis“ begrenzt, vom ÜNB in seinem System hinterlegt und die Werte des Stammdatenpakets werden nur bis zu diesem Termin im Rahmen der Bilanzierung herangezogen (siehe auch Kapitel 2.1.5 Beispiel c).

Im Fall, dass die Aggregationsverantwortung nicht beim ÜNB liegt und die Prognose auf Basis von Werten stattfindet, gilt:

- › Ist das Feld nicht befüllt, werden die Werte des Stammdatenpakets ab dem in „Verwendung der Daten ab“ genannten Zeitpunkt gültig, ohne dass ein Endtermin vom ÜNB in seinem System für deren Gültigkeit hinterlegt wird. Somit werden die Werte des Stammdatenpakets ohne zeitliche Befristung für die Ermittlung der Bilanzkreistreue herangezogen, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine neue „Stammdatensynchronisation“ den bisherigen Sachverhalt ggf. übersteuert.
- › Ist das Feld befüllt, werden die Werte des Stammdatenpakets ab dem in „Verwendung der Daten ab“ genannten Zeitpunkt gültig, ihre Gültigkeitsdauer wird aber auf den Termin „Verwendung der Daten bis“ begrenzt, vom ÜNB in seinem System hinterlegt und die Werte des Stammdatenpakets werden nur bis zu diesem Termin für die Ermittlung der Bilanzkreistreue herangezogen.

Nach welcher Logik werden die Felder „Verwendung der Daten ab“ und „Verwendung der Daten bis“ vom NB befüllt?

Der NB orientiert sich bei der Befüllung der Terminangaben an den Terminangaben der Vorprozesse.

- › Ist der Vorprozess ein Lieferbeginn (GPKE, MPES) oder Beginn zur Ersatz-/Grundversorgung, wird für „Verwendung der Daten ab“ der Zeitpunkt „Bilanzierungsbeginn“ des Vorprozesses verwendet und für „Verwendung der Daten bis“ der Zeitpunkt „Bilanzierungsende“ des Vorprozesses verwendet (Beispiel: Ist das Bilanzierungsende einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung der 01.07.2020, 00:00 Uhr, ist „Verwendung der Daten bis“ mit dem Termin 01.07.2020, 00:00 Uhr zu befüllen).

Hinweis: Für Marktlokationen mit Prognose auf Basis von Werten ist somit ggf. auch ein untermonatliches Datum für „Verwendung der Daten ab“ und ggf. „Verwendung der Daten bis“ anzugeben.

- › Ist der Vorprozess eine Stammdatenänderung oder Anfrage zur Stammdatenänderung wird für
 - „Verwendung der Daten ab“ der Zeitpunkt „Beginn zum“ des Vorprozesses verwendet, liegt aber der Zeitpunkt „Beginn zum“ des Vorprozesses vor dem Bilanzierungsbeginn des Lieferbeginns (GPKE, MPES) bzw. Beginns zur Ersatz-/Grundversorgung, wird für „Verwendung der Daten ab“ der Zeitpunkt „Bilanzierungsbeginn“ verwendet und

- „Verwendung der Daten bis“ das Datum des Folgetags mit der Uhrzeit 00:00 Uhr, bis zu dem die Berücksichtigung der Werte dieses Stammdatenpakets stattfinden soll, verwendet, falls die Gültigkeit der Daten befristet werden muss.

Beispiel: Zu einer Marktlokation besteht eine aktuelle Zuordnung zwischen NB und LF1 und eine zukünftige Zuordnung zwischen NB und LF2 mit Lieferbeginn zum 20.09.2020, 00:00 Uhr. Bilanzierungsbeginn des LF1 ist der 01.05.2019, 00:00 Uhr und Bilanzierungsende ist der 01.10.2020, 00:00 Uhr. Bilanzierungsbeginn des LF2 ist der 01.10.2020, 00:00 Uhr.

Der NB tauscht mit LF1 und LF2 mittels Stammdatenänderung erfolgreich die „veranschlagte Jahresmenge gesamt“ mit Änderung zum 01.09.2020, 00:00 Uhr aus. Daraufhin führt der NB mit LF1 und LF2 den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durch:

- Stammdatenänderung und Stammdatensynchronisation von NB an LF1:
 - Stammdatenänderung
 - Änderung zum: 01.09.2020, 00:00 Uhr
 - Beginn zum: 01.09.2020, 00:00 Uhr
 - Stammdatensynchronisation
 - Verwendung der Daten ab: 01.09.2020, 00:00 Uhr
=> „Beginn zum“ liegt zeitlich nach dem Bilanzierungsbeginn vom 01.05.2019, 00:00 Uhr. Für „Verwendung der Daten ab“ wird daher der Zeitpunkt „Beginn zum“ verwendet.
- Stammdatenänderung und Stammdatensynchronisation von NB an LF2:
 - Stammdatenänderung
 - Änderung zum: 01.09.2020, 00:00 Uhr
 - Beginn zum: 20.09.2020, 00:00 Uhr
 - Stammdatensynchronisation
 - Verwendung der Daten ab: 01.10.2020, 00:00 Uhr
=> „Beginn zum“ liegt zeitlich vor dem Bilanzierungsbeginn vom 01.10.2020, 00:00 Uhr. Für „Verwendung der Daten ab“ wird daher der Zeitpunkt „Bilanzierungsbeginn“ verwendet.

Damit die beiden Stammdatensynchronisationsnachrichten in der korrekten Reihenfolge beim ÜNB verarbeitet werden können, muss mindestens einer der folgenden Punkte für die Stammdatensynchronisationsnachricht erfüllt sein:

- die „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ für die Stammdatensynchronisation an den LF2 ist höher als die für die Stammdatensynchronisation an

- den LF1 (z. B. Stammdatensynchronisation an LF1 mit der Nr. 13 und Stammdatensynchronisation an LF2 mit der Nr. 18).
- bei der Stammdatensynchronisation an den LF1 ist das Feld „Verwendung der Daten bis“ mit dem 01.10.2020, 00:00 Uhr befüllt.

Wie wird in Fehlerfällen verfahren?

Weichen ein oder mehrere Werte der Stammdaten des LF von den vom NB übermittelten Werten der Stammdaten ab oder weist die Qualitätsrückmeldung des ÜNB auf Fehler hin oder liegt die Rückmeldung vom LF bzw. ÜNB nicht fristgerecht beim NB vor, muss der NB ein Clearing mit dem LF und/oder ggf. dem ÜNB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen oder eine entsprechende Stammdatenänderung gegenüber dem LF durchführen.

Die durch die Vorprozesse (z. B. den Use-Cases „Lieferbeginn“ oder „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) ausgetauschten Werte der Stammdaten zwischen NB und LF sind unabhängig vom Verlauf des Clearings für den NB und LF bis zu dessen Abschluss gültig. Die über den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ an den ÜNB übermittelten Werte der Stammdaten sind vom ÜNB so lange zu verwenden, bis er neue Werte der Stammdaten erhält.

Der LF und ÜNB können unabhängig des Clearings durch den NB aus deren Sicht passende Werte des Stammdatums über die entsprechenden Use-Cases zur Stammdatenänderung bzw. Anfrage zur Stammdatenänderung übermitteln.

Hinweis: Zu weiteren Details siehe Umsetzungsfrage GPKE_018 „Wie verfährt der ÜNB mit nicht verwendbaren Stammdaten?“ der BDEW-Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“.

<u>Erforderliche Stammdaten für die Zuordnung der Marktlokation zur entsprechenden Summenzeitreihe</u> (nur wenn alle gekennzeichneten Stammdaten vollständig und widerspruchsfrei vorliegen, ist eine Zuordnung möglich)	BG-SZR	BK-SZR	LF-SZR
Prognosegrundlage auf Basis von Werten			
Netzbetreiber	X	X	X
Spannungsebene inkl. Umspannung	X		
Bilanzierungsgebiet	X	X	X
Regelzone	X	X	X

Zeitreihentyp	X	X	X
OBIS	X	X	X
Lieferrichtung	X	X	X
Normiertes Profil			
Jahresverbrauchsprognose			
Aggregationsverantwortung	X	X	X
Prognosegrundlage der Marktlokation	X	X	X
Messstellenbetreiber ¹			
Lieferant		X	X
Bilanzkreis		X	X
Daten zu Arbeit/Leistung für tagesparameterabhän- gige Marktlokationen			
Profilschardaten			
Prognosegrundlage auf Basis von Profilen			
Netzbetreiber	X	X	X
Spannungsebene inkl. Umspannung	X		
Bilanzierungsgebiet	X	X	X
Regelzone	X	X	X
Zeitreihentyp	X	X	X
OBIS	X	X	X
Lieferrichtung	X	X	X
Normiertes Profil	X	X	X
Jahresverbrauchsprognose	X	X	X
Aggregationsverantwortung	X	X	X
Prognosegrundlage der Marktlokation	X	X	X
Messstellenbetreiber			
Lieferant		X	X
Bilanzkreis		X	X
Daten zu Arbeit/Leistung für tagesparameterabhän- gige Marktlokationen			
Profilschardaten			

Wie ist zu verfahren, wenn bei mehreren LF, die im Vorprozess „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ über eine Änderung informiert wurden, einer der LF diese Stammdatenänderung ablehnt?

¹ Zuordnungen zu SZR möglich, aber keine Zuordnung zum MSB. Damit keine Werte zur Aggregation vorhanden.

Der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ ist vom NB unabhängig einer Ablehnung eines LF mit den anderen LF durchzuführen.

Die vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB sowie die Felder „Verwendung der Daten ab“ und „Verwendung der Daten bis“ vom NB gewährleisten, dass der ÜNB die Stammdatensynchronisation mit den einzelnen LF korrekt abbilden kann.

Der NB hat den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ laut GPKE-Frist „unverzüglich nach Durchführung des vorgelagerten Prozesses“ durchzuführen.

Wie ist dies zu verstehen?

Der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ wird in den SD der Vorprozesse als Referenz aufgeführt. Sobald die der Referenz vorgelagerten SD-Schritte erfolgreich durchgeführt wurden und die Bedingung zur Referenz erfüllt ist, ist der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ unverzüglich durchzuführen (siehe zum prozessualen Vorgehen auch die Beispiele unter Kapitel 2.1.4 „Fallbeispiele zum prozessualen Vorgehen“).

Beispiele:

- › Im Fall einer Anmeldung ist die Stammdatensynchronisation unverzüglich nach der Zustimmung der Anmeldung an den LFN/EG zu versenden, sofern mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket geändert wurde und eine Bilanzierung mit dem LFN/EG stattfindet.
- › Im Fall einer Stammdatenänderung, in der mindestens ein Wert der Stammdaten geändert wurde, der Bestandteil des Stammdatenpakets der Stammdatensynchronisation ist, ist die Stammdatensynchronisation unverzüglich zu versenden, sobald der LF dem NB die entsprechende Änderung bestätigt hat bzw. die Frist zur Bestätigung durch den LF ohne Antwort verstrichen ist.

Kann es hierbei zu APERAK-Meldungen an den NB kommen?

Ja, dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Use-Case „Lieferbeginn“ nach der Zustimmung des NB auf die Anmeldung des LF der LF die Marklokation in seinem System noch nicht hinterlegt hat und die Stammdatensynchronisation zu dieser Marklokation bereits beim LF vom NB eingeht. In diesem Fall würde eine APERAK-Meldung (wg. Zuordnungsfehler mit der Unterkategorie „Zuordnung des Geschäftsvorfalles zu einem Objekt im IT-System des Empfängers nicht möglich“ (= ZO Objekt)) zur Stammdatensynchronisation vom LF an den NB gehen.

Zur Vermeidung von unnötigen APERAK-Meldungen sollte die Stammdatensynchronisation erst gestartet werden, wenn die Empfangsbestätigung via CONTRL zur Antwort auf Anmeldung aus dem Vorprozess „Lieferbeginn“ (GPKE/MPES) eingegangen ist und keine APERAK in der dafür vorgegebenen Frist eingegangen ist.

Hinweis: Zur Vermeidung von unnötigen Qualitätsrückmeldungen durch den ÜNB an den NB, hat der ÜNB sicherzustellen, dass er bereits alle ihm vorliegenden Geschäftsvorfälle zu dieser Marktlokation (oder Tranche) mit niedrigerer Verarbeitungsnummer als der in diesem Geschäftsvorfall enthaltenen, abgearbeitet hat, bevor er den vorliegenden Geschäftsfall prozessiert. Der NB muss bei den Marktlokationen, deren messtechnische Einordnung „iMS“ ist, den Nachrichtenversand der Stammdatensynchronisation so lang verzögern, bis durch den ÜNB die „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ bestätigt wurde.

Kann es vorkommen, dass zu einem Vorprozess mehrere Stammdatensynchronisationen mit einem LF durchzuführen sind?

Ja, dies ist möglich, da in einer Stammdatensynchronisation immer nur ein Stammdatenpaket versendet wird, bestimmte Konstellationen eines Vorprozesses jedoch den Versand von mehreren Stammdatenpaketen mit einem LF bedürfen.

Beispiel:

- › Ein LF ändert mittels Stammdatenänderung erfolgreich seinen Bilanzkreis von „BK1“ auf „BK2“ zum 01.08.2020, 00:00 Uhr. Daraufhin führt der NB mit diesem LF den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ mit „Verwendung der Daten ab“ zum 01.08.2020, 00:00 Uhr und dem neuen Bilanzkreis „BK2“ im Stammdatenpaket durch.
- › Nachfolgend ändert der NB mittels Stammdatenänderung erfolgreich die „veranschlagte Jahresmenge gesamt“, gültig ab 01.06.2020, 00:00 Uhr. Daraufhin führt der NB mit diesem LF den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ zwei Mal durch:
 - ein Stammdatenpaket 1, mit „Verwendung der Daten ab“ zum 01.06.2020, 00:00 Uhr, der neuen Jahresmenge und dem Bilanzkreis „BK1“.
 - ein Stammdatenpaket 2, mit „Verwendung der Daten ab“ zum 01.08.2020, 00:00 Uhr, der neuen Jahresmenge und dem Bilanzkreis „BK2“.Damit die beiden Stammdatenpakete in der korrekten Reihenfolge beim ÜNB verarbeitet werden können, muss mindestens einer der folgenden Punkte für die Stammdatensynchronisationsnachricht erfüllt sein:
 - die „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ für das Stammdatenpaket 2 ist höher als die für das Stammdatenpaket 1 (z. B. Stammdatenpaket 1 mit der Nr. 13 und Stammdatenpaket 2 mit der Nr. 18).
 - bei Stammdatenpaket 1 ist das Feld „Verwendung der Daten bis“ mit dem 01.08.2020, 00:00 Uhr befüllt.

Wie wird bei einem NB-Wechsel bzgl. dem Use-Case „Stammdatensynchronisation“ verfahren?

s. hierzu „Leitfaden zum NB-Wechsel“ und dazugehörige Umsetzungsfragen in seiner aktuellen Fassung.

2.1.2 Fragen und Antworten zum Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“

Alle Fragen und Antworten des Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ können für den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ angewendet werden, sofern nicht im Nachfolgenden anderweitig beschrieben.

Was ist der Hintergrund des Use-Cases „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“?

Dieser Use-Case dient ausschließlich dazu dem ÜNB mitzuteilen, dass er ab dem im Segment „Verwendung der Daten ab“ (SG4 DTM+Z25) genannten Zeitpunkt dafür verantwortlich ist, die Energiemengenaggregation für die im Geschäftsvorfall genannte Marktlokation durchzuführen.

Aufgrund der für die Bilanzierung neu hinzukommenden Marktrolle ÜNB im Rahmen der Festlegung des Prozessmodells der Marktkommunikation 2020, ist der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ aufgenommen worden, um die Aggregationsverantwortung für die betroffene Marktlokation dem ÜNB erstmalig übertragen zu können, ihm die erforderlichen Stammdaten zu übermitteln und einen synchronen Stand der Stammdaten bei den Marktrollen NB, LF und ÜNB für die Bilanzierung zu gewährleisten.

Der Use-Case ist vom NB z. B. für eine Marktlokation durchzuführen, deren Messlokation(en) erstmalig (alle) mit iMS ausgestattet ist (sind) oder deren Messlokation(en) (alle) mit iMS ausgestattet ist (sind) und in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden wird (werden).

Ist der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ auch für eine Marktlokation, bei der die Aggregationsverantwortung nicht beim ÜNB liegt und die Prognose auf Basis von Werten stattfindet, anzuwenden?

Nein, der Use-Case ist für diese Marktlokationen nicht anzuwenden. Die erstmalige Übermittlung einer solchen Marktlokation an den ÜNB erfolgt über den Use-Case „Stammdatensynchronisation“.

Kann der Prozess ohne Vorprozess gestartet werden?

Nein, der Use-Case benötigt als Vorprozess immer den Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ oder einen entsprechenden Use-Case zur Anfrage der Stammdatenänderung, in dem zwischen NB und LF die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom NB auf den ÜNB vorab erfolgreich ausgetauscht werden muss.

Der NB hat den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ laut GPKE-Frist „unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass eine Änderung der Aggregationsaufgabe einer Marktlokation zum ÜNB gegeben ist“, durchzuführen. Wie ist dies zu verstehen?

Die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom NB auf den ÜNB ist eine bilanzierungsrelevante Änderung und daher nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat vom NB an den LF zu kommunizieren. Nachdem der LF dem NB die Änderung bestätigt hat bzw. die Frist zur Bestätigung durch den LF ohne Antwort verstrichen ist, ist der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach der Bestätigung der Änderung durch den LF bzw. nachdem die Frist zur Bestätigung durch den LF ohne Antwort verstrichen ist, durchzuführen (siehe zum prozessualen Vorgehen auch Fallbeispiel 1 unter Kapitel 2.1.4 „Fallbeispiele zum prozessualen Vorgehen“).

Wie wird mit der Übertragung der Aggregationsverantwortung zum ÜNB bei kurzfristigem LF-Wechsel (Lieferbeginn bzw. EoG) umgegangen?

Beispiel: Für eine Marktlokation mit Prognose auf der Basis von Werten wurde mit dem bisherigen LF die Übertragung der Aggregationsverantwortung zum ÜNB erfolgreich zum 01.07.2020, 00:00 Uhr durchgeführt (wg. Umbau von registrierender Leistungsmessung auf IMS). Nun geht kurzfristig beim NB am 15.06.2020 eine Abmeldung zum 23.06.2020, 00:00 Uhr und eine Anmeldung für den gleichen Zeitpunkt ein. Eine Stammdatenänderung an den LFN zur Übertragung der Aggregationsverantwortung vom NB auf den ÜNB zum 01.07.2020, 00:00 Uhr ist über den Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ nicht mehr fristgerecht möglich. Es ist in diesem Fall mit dem LFN zum nächstmöglichen Termin, in diesem Fall zum 01.08.2020, 00:00 Uhr, die Übertragung der Aggregationsverantwortung der Marktlokation zum ÜNB fristgerecht mit Hilfe des Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ durchzuführen und nach erfolgreicher Umstellung, der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ als Korrekturmeldung mit dem Transaktionsgrund „Stammdatensynchronisation Korrektur des Beginns der Aggregationsverantwortung“ und korrigiertem Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ vom NB zu übermitteln.

2.1.3 Fragen und Antworten zum Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“

Alle Fragen und Antworten des Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ können für den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ angewendet werden, sofern nicht im Nachfolgenden anderweitig beschrieben.

Was ist der Hintergrund des Use-Cases „Information über die Beendigung an den ÜNB“?

Dieser Use-Case dient dazu dem ÜNB mitzuteilen, dass er ab dem im Segment „Verwendung der Daten bis“ (SG4 DTM+Z26) genannten Zeitpunkt nicht mehr dafür verantwortlich ist, die Energiemengenaggregation für die im Geschäftsvorfall genannte Marktlokation durchzuführen.

Aufgrund der für die Bilanzierung neu hinzukommenden Marktrolle ÜNB im Rahmen der Festlegung des Prozessmodells der Marktkommunikation 2020, ist der Use-Case mit der damaligen Bezeichnung „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ aufgenommen worden, um die Gültigkeit der Aggregationsverantwortung des ÜNB für die Energiemengen einer Marktlokation im Rahmen der Bilanzierung beim ÜNB zu beenden, sofern die Grundlage der Aggregation der Energiemengen dieser Marktlokation beim ÜNB nicht mehr gegeben ist.

Der Use-Case ist vom NB für eine Marktlokation durchzuführen, deren Messlokation(en) nicht mehr (vollständig) mit iMS ausgestattet ist (sind). Des Weiteren ist der Use-Case vom NB für eine Marktlokation durchzuführen, deren Messlokation(en) (alle) mit iMS ausgestattet ist (sind), jedoch in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden werden soll oder stillgelegt wird.

Mit der Umsetzungsfrage GPKE_036 „Erweiterung des Use-Cases „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB““ und der damit einhergehenden Umbenennung des Use-Cases in „Information über die Beendigung an den ÜNB“, ist der Use-Case vom NB auch für Marktlokationen durchzuführen, die dem ÜNB im Rahmen der Bilanzkreistreue gemeldet wurden und für diese somit die Aggregationsverantwortung nicht beim ÜNB liegt und die Prognose auf Basis von Werten stattfindet.

Fälle der Beendigung sind in diesem Fall:

- › Eine Umstellung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ zu „Prognose auf Basis von Profilen“ oder
- › eine Stilllegung der Marktlokation.

Kann der Prozess ohne Vorprozess gestartet werden?

Nein, der Use-Case benötigt immer als Vorprozess den Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ oder einen entsprechenden Use-Case zur Anfrage der Stammdatenänderung:

- › Im Fall, dass die Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB übertragen wird, muss zwischen NB und LF mit Hilfe des Vorprozesses die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB vorab erfolgreich ausgetauscht werden.
- › Im Fall, dass die Aggregationsverantwortung beim NB liegt und eine Umstellung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ zu „Prognose auf Basis von Profilen“ stattfindet, muss zwischen NB und LF mit Hilfe des Vorprozesses die Umstellung der Prognosegrundlage auf Profile vorab erfolgreich ausgetauscht werden.
- › Im Fall einer Stilllegung einer Marklokation verwendet der NB den Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“, um
 - den MSB mittels einer Stammdatenänderung zum Lokationsbündel, über die Stilllegung zu informieren.
 - den ÜNB über den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ über die Stilllegung zu informieren.

Der NB hat den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ laut GPKE-Frist „unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Durchführung des vorgelagerten Prozesses“, durchzuführen. Wie ist dies zu verstehen?

- › Im Fall, dass die Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB übertragen wird oder im Fall, dass die Aggregationsverantwortung beim NB liegt und eine Umstellung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ zu „Prognose auf Basis von Profilen“ stattfindet:

Die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB sowie die Umstellung der Prognosegrundlage sind jeweils bilanzierungsrelevante Änderungen und daher nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT vom NB an den LF zu kommunizieren. Nachdem der LF dem NB die Änderung bestätigt hat bzw. die Frist zur Bestätigung durch den LF ohne Antwort verstrichen ist, ist der Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach der Bestätigung der Änderung durch den LF bzw. nachdem die Frist zur Bestätigung durch den LF ohne Antwort verstrichen ist, durchzuführen (s. zum prozessualen Vorgehen auch Fallbeispiel 5 unter Kapitel 2.1.4 „Fallbeispiele zum prozessualen Vorgehen“).

- › Im Fall einer Stilllegung einer Marktlokation ist der Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ unverzüglich nach Bestätigung der Stilllegung durchzuführen, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach der Bestätigung der Stilllegung.

Nach welcher Logik wird das Stammdatum „Verwendung der Daten bis“ vom NB befüllt?

- › Im Fall, dass die Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB übertragen wird oder im Fall, dass die Aggregationsverantwortung beim NB liegt und eine Umstellung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ zu „Prognose auf Basis von Profilen“ stattfindet, wird für „Verwendung der Daten bis“ der Zeitpunkt „Beginn zum“ der Stammdatenänderung verwendet.
- › Im Fall einer Stilllegung einer Marktlokation ist für „Verwendung der Daten bis“ der Zeitpunkt des Bilanzierungsendes der Stilllegung zu verwenden.

An welchen Lieferanten sendet der NB die „Information über die Beendigung an den ÜNB“?

- › Der vom NB adressierte LF ist derjenige, der bis einschließlich des Vortags des Datums „Verwendung der Daten bis“ die Energiemengen der Marktlokation bilanziert.

Nach welcher Logik wird der ÜNB vom LF eingebunden?

Der LF überprüft in den hinterlegten Stammdaten seines Systems,

- › ob für die im Geschäftsvorfall genannte Marktlokation ein Tag vor dem Termin „Verwendung der Daten bis“ der ÜNB als Aggregationsverantwortlicher hinterlegt ist oder
- › ob es sich bei der im Geschäftsvorfall genannten Marktlokation ein Tag vor dem Termin „Verwendung der Daten bis“ um eine Marktlokation handelt, deren Prognosegrundlage Werte ist und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt.

Ist eine der Bedingungen erfüllt, leitet der LF die Nachricht an den ÜNB weiter, andernfalls antwortet er direkt dem NB.

2.1.4 Fallbeispiele zum prozessualen Vorgehen

Hinweis: Die Fallbeispiele stellen den erfolgreichen Verlauf eines Use-Case dar. Das Vorgehen in Fehlerfällen wird in den Beispielen nicht behandelt.

2.1.4.1 Fallbeispiel 1: Übertragung der Aggregationsverantwortung vom NB an ÜNB

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt bisher beim NB und soll an den ÜNB übertragen werden

- › es besteht zur Marktllokation eine aktuelle Zuordnung zwischen NB und LF1 und eine zukünftige Zuordnung zwischen NB und LF2
- › Bilanzierung findet statt

Beispiel LF1:

Die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom NB auf den ÜNB wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom NB an LF“ des Use-Cases „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ zwischen NB und LF1 ausgetauscht.

Nachdem der LF1 der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), verwendet der NB den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“.

Der NB übermittelt im SD-Schritt 1 „Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ alle Stammdaten des Stammdatenpakets an den LF1. Der LF1 nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der LF1 stellt seine im System zum Stammdatenpaket vorliegenden Werte mit den vom NB übermittelten Werten zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ gegenüber.
- › Der LF1 überprüft zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“, ob als Aggregationsverantwortlicher der ÜNB in seinem System hinterlegt ist.

Da in diesem Fall zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ durch die vorherige Stammdatenänderung zur Aggregationsverantwortung die Aggregationsverantwortung beim ÜNB liegt, erfolgt die Weiterleitung der gegenübergestellten Stammdaten mit dem SD-Schritt 2 „Weiterleiten der Information über die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ vom LF1 an den ÜNB.

Der ÜNB nimmt daraufhin folgende Tätigkeiten vor:

- › Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten des NB aus dem Stammdatenpaket.
- › Der ÜNB gibt je Stammdatenum eine Qualitätsrückmeldung ab.

Der ÜNB leitet nachfolgend seine Qualitätsrückmeldung sowie die Werte der Stammdaten des Stammdatenpakets des LF1 und NB an den NB weiter. Der NB prüft die Antwort.

Beispiel LF2:

Die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom NB auf den ÜNB wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom NB an LF“ des Use-Cases „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ zwischen NB und LF2 ausgetauscht.

Nachdem der LF2 der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), verwendet der NB den Use-Case „Stammdatensynchronisation“. Der NB verzögert den Nachrichtenversand der Stammdatensynchronisation in diesem Fall so lange, bis durch den ÜNB die „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ aus „Beispiel LF1“ dieses Fallbeispiels, durch den ÜNB bestätigt wurde, um unnötige Rückmeldungen zu vermeiden.

2.1.4.2 Fallbeispiel 2: Stammdatensynchronisation wird durch Stammdatenänderung ausgelöst

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt beim ÜNB
- › Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Profilen“
- › Bilanzierung findet statt
- › es ergibt sich eine Stammdatenänderung, die ein Stammdatum des Stammdatenpakets der Stammdatensynchronisation betrifft: in diesem Beispiel ändert sich der Bilanzkreis des LF

Beispiel:

Der geänderte Bilanzkreis wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom LF“ des Use-Cases „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ zwischen LF und NB ausgetauscht.

Nachdem der NB der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), führt der NB den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durch, da sich die Änderung auf ein Stammdatum im Stammdatenpaket der Stammdatensynchronisation bezieht und eine Bilanzierung stattfindet. Der NB übermittelt im SD-Schritt 1 „Änderung“ alle Stammdaten des Stammdatenpakets an den LF. Der LF nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der LF stellt seine im System zum Stammdatenpaket vorliegenden Werte mit den vom NB übermittelten Werten zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ gegenüber.
- › Der LF überprüft zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“, ob als Aggregationsverantwortlicher der ÜNB in seinem System hinterlegt ist oder für die Marktlotation die Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ in seinem System hinterlegt ist.

Da in diesem Fallbeispiel die Aggregationsverantwortung beim ÜNB liegt, erfolgt die Weiterleitung der gegenübergestellten Stammdaten mit dem SD-Schritt 2 „Weiterleitung der Änderung“ vom LF an den ÜNB.

Der ÜNB nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten des NB aus dem Stammdatenpaket.

- › Der ÜNB gibt je Stammdatumsdatum eine Qualitätsrückmeldung ab.

Der ÜNB leitet nachfolgend seine Qualitätsrückmeldung sowie die Werte der Stammdatumsdaten des Stammdatumsdatenpakets des LF und NB an den NB weiter. Der NB prüft die Antwort.

2.1.4.3 Fallbeispiel 3: Stammdatumsdatumsynchronisation wird durch Lieferbeginn ausgelöst

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt beim ÜNB
- › Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Profilen“
- › Bilanzierung findet statt
- › Aktueller (LFA) (LF1) und zukünftiger LF (LF2) sind vorhanden und wurden dem ÜNB bereits über den Use-Case „Stammdatumsdatumsynchronisation“ übermittelt
- › LFN (LF3) führt die Anmeldung beim NB für einen Zeitpunkt durch, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der zukünftige LF (LF2) frühestens dieser Marktlokation zugeordnet ist.

Beispiel:

Nach Zustimmung der Anmeldung im Use-Case „Lieferbeginn“ (über SD-Schritt 5 „Antwort auf Anmeldung“) wird in diesem Fallbeispiel das zukünftige Lieferverhältnis im SD-Schritt 7 „Information über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung“ mit dem LF2 aufgehoben und der NB führt mit dem LFN (LF3) den Use-Case „Stammdatumsdatumsynchronisation“ (SD-Schritt 8) durch, da sich aufgrund des Lieferbeginns mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatumsdatenpaket geändert hat und eine Bilanzierung mit dem LFN (LF3) stattfindet.

Das weitere Vorgehen zur Stammdatumsdatumsynchronisation entspricht dem aus „Fallbeispiel 2“.

Hinweis: Die Stammdatumsdatumsynchronisation wird in diesem Fall vom NB mit einem offenen Ende („Verwendung der Daten bis“ ist nicht befüllt) des Stammdatumsdatenpakets übermittelt und führt beim ÜNB dazu, dass die Zeitscheibe des zukünftigen LF (LF2) beim ÜNB aufgehoben wird.

2.1.4.4 Fallbeispiel 4: Stammdatumsdatumsynchronisation wird durch Stammdatumsdatenänderung ausgelöst

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt beim ÜNB
- › Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“
- › Bilanzierung findet statt

- › es ergibt sich eine Stammdatenänderung, die ein Stammdatum des Stammdatenpakets der Stammdatensynchronisation betrifft: in diesem Beispiel ändert sich der Bilanzkreis des LF

Beispiel:

Der geänderte Bilanzkreis wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom LF“ des Use-Cases „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ zwischen LF und NB ausgetauscht.

Nachdem der NB der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), führt der NB den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durch, da sich die Änderung auf ein Stammdatum im Stammdatenpaket der Stammdatensynchronisation bezieht und eine Bilanzierung stattfindet. Der NB übermittelt im SD-Schritt 1 „Änderung“ alle Stammdaten des Stammdatenpakets an den LF. Der LF nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der LF stellt seine im System zum Stammdatenpaket vorliegenden Werte mit den vom NB übermittelten Werten zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ gegenüber.
- › Der LF überprüft zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“, ob als Aggregationsverantwortlicher der ÜNB in seinem System hinterlegt ist oder für die Marktlokation die Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ in seinem System hinterlegt ist.

Da in diesem Fallbeispiel die Aggregationsverantwortung beim ÜNB liegt und es handelt sich um eine Marktlokation, die auf Basis von Werten prognostiziert wird, erfolgt die Weiterleitung der gegenübergestellten Stammdaten mit dem SD-Schritt 2 „Weiterleitung der Änderung“ vom LF an den ÜNB.

Der ÜNB nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten des NB aus dem Stammdatenpaket.
- › Der ÜNB gibt je Stammdatum eine Qualitätsrückmeldung ab.

Der ÜNB leitet nachfolgend seine Qualitätsrückmeldung sowie die Werte der Stammdaten des Stammdatenpakets des LF und NB an den NB weiter. Der NB prüft die Antwort.

2.1.4.5 Fallbeispiel 5: Übertragung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB an NB

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt bisher beim ÜNB und soll an den NB übertragen werden
- › Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Profilen“ (relevant für „Beispiel LF2“)
- › es besteht zur Marktlokation eine aktuelle Zuordnung zwischen NB und LF1 und eine zukünftige Zuordnung zwischen NB und LF2

- › Bilanzierung findet statt

Beispiel LF1:

Die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom NB an LF“ des Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ zwischen NB und LF1 ausgetauscht.

Nachdem der LF1 der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), verwendet der NB den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“.

Der NB übermittelt im SD-Schritt 1 „Information über die Beendigung an den ÜNB“ alle Stammdaten des Stammdatenpakets an den LF1. Der LF1 nimmt folgende Tätigkeit daraufhin vor:

- › Der LF1 überprüft, ob ein Tag vor dem Termin „Verwendung der Daten bis“ als Aggregationsverantwortlicher der ÜNB in seinem System hinterlegt ist oder für die Marktlokation die Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ und die Aggregationsverantwortung „NB“ in seinem System hinterlegt ist.

Da in diesem Fall zu diesem Tag durch die vorherige Stammdatenänderung zur Aggregationsverantwortung die Aggregationsverantwortung beim ÜNB liegt, erfolgt die Weiterleitung mit dem SD-Schritt 2 „Weiterleiten der Information über die Beendigung an den ÜNB“ vom LF1 an den ÜNB.

Der ÜNB nimmt daraufhin folgende Tätigkeit vor:

- › Der ÜNB übernimmt das Beendigungsdatum in sein System.

Der ÜNB beendet die Aggregation der Energiemengen der Marktlokation zum Termin „Verwendung der Daten bis“. Der ÜNB leitet sein Ergebnis sowie das des LF1 und NB an den NB weiter. Der NB prüft die Antwort.

Beispiel LF2:

Die Übertragung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf den NB wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom NB an LF“ des Use-Cases „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ zwischen NB und LF2 ausgetauscht.

Nachdem der LF2 der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), führt der NB den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durch, da sich die Änderung auf ein Stammdatum im Stammdatenpaket der Stammdatensynchronisation bezieht und eine Bilanzierung stattfindet. Der NB übermittelt im SD-Schritt 1 „Änderung“ alle Stammdaten des Stammdatenpakets an den LF2. Der LF2 nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der LF2 stellt seine im System zum Stammdatenpaket vorliegenden Werte mit den vom NB übermittelten Werten zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ gegenüber.
- › Der LF2 überprüft zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“, ob als Aggregationsverantwortlicher der ÜNB in seinem System hinterlegt ist oder für die Marktlokation die Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ in seinem System hinterlegt ist.

Da in diesem Beispiel die Aggregationsverantwortung nicht mehr beim ÜNB liegt und keine Prognose auf Basis von Werten stattfindet, erfolgt die Rückmeldung der gegenübergestellten Stammdaten mit dem SD-Schritt 4 „Antwort auf Änderung“ vom LF2 direkt an den NB. Der NB prüft die Antwort.

2.1.4.6 Fallbeispiel 6: Stammdatensynchronisation wird durch Stammdatenänderung ausgelöst

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt beim NB
- › Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“
- › Bilanzierung findet statt
- › es ergibt sich eine Stammdatenänderung, die ein Stammdatum des Stammdatenpakets der Stammdatensynchronisation betrifft: in diesem Beispiel ändert sich der Bilanzkreis des LF

Beispiel:

Der geänderte Bilanzkreis wird im SD-Schritt 1 „Änderung vom LF“ des Use-Cases „Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend“ zwischen LF und NB ausgetauscht.

Nachdem der NB der Änderung zugestimmt hat (oder die Frist abgelaufen ist), führt der NB den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durch, da sich die Änderung auf ein Stammdatum im Stammdatenpaket der Stammdatensynchronisation bezieht und eine Bilanzierung stattfindet. Der NB übermittelt im SD-Schritt 1 „Änderung“ alle Stammdaten des Stammdatenpakets an den LF. Der LF nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der LF stellt seine im System zum Stammdatenpaket vorliegenden Werte mit den vom NB übermittelten Werten zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“ gegenüber.
- › Der LF überprüft zum Zeitpunkt „Verwendung der Daten ab“, ob als Aggregationsverantwortlicher der ÜNB in seinem System hinterlegt ist oder für die Marktlokation die Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ in seinem System hinterlegt ist.

Da es sich in diesem Fallbeispiel um eine Marktlokation handelt, die auf Basis von Werten prognostiziert wird, erfolgt die Weiterleitung der gegenübergestellten Stammdaten mit dem SD-Schritt 2 „Weiterleitung der Änderung“ vom LF an den ÜNB.

Der ÜNB nimmt folgende Tätigkeiten daraufhin vor:

- › Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten des NB aus dem Stammdatenpaket.
- › Der ÜNB gibt je Stammdatumsdatum eine Qualitätsrückmeldung ab.

Der ÜNB leitet nachfolgend seine Qualitätsrückmeldung sowie die Werte der Stammdaten des Stammdatenpakets des LF und NB an den NB weiter. Der NB prüft die Antwort.

2.1.4.7 Fallbeispiel 7: Stammdatensynchronisation wird durch Lieferbeginn ausgelöst

Ausgangssituation:

- › Aggregationsverantwortung liegt beim NB
- › Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“
- › Bilanzierung findet statt
- › Aktueller LFA (LF1) und zukünftiger LF (LF2) sind vorhanden und wurden dem ÜNB bereits über den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ übermittelt
- › LFN (LF3) führt die Anmeldung beim NB für einen Zeitpunkt durch, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der zukünftige LF (LF2) frühestens dieser Marktlokation zugeordnet ist.

Beispiel:

Nach Zustimmung der Anmeldung im Use-Case „Lieferbeginn“ (über SD-Schritt 5 „Antwort auf Anmeldung“) wird in diesem Fallbeispiel das zukünftige Lieferverhältnis im SD-Schritt 7 „Information über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung“ mit dem LF2 aufgehoben und der NB führt mit dem LFN (LF3) den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ (SD-Schritt 8) durch, da sich aufgrund des Lieferbeginns mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket geändert hat und eine Bilanzierung mit dem LFN (LF3) stattfindet.

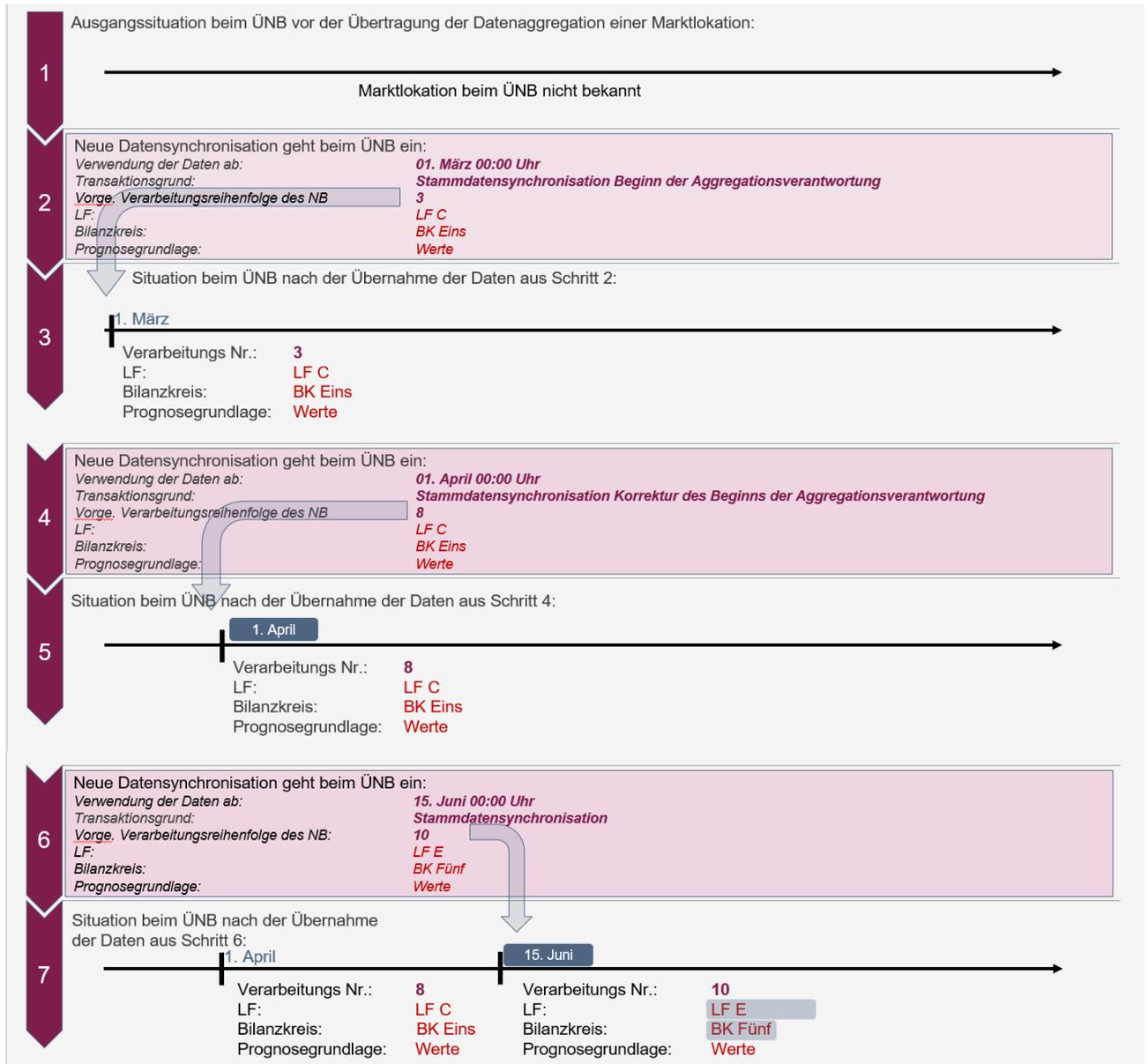
Das weitere Vorgehen zur Stammdatensynchronisation entspricht dem aus „Fallbeispiel 6“.

Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird in diesem Fall vom NB mit einem offenen Ende („Verwendung der Daten bis“ ist nicht befüllt) des Stammdatenpakets übermittelt und führt beim ÜNB dazu, dass die Zeitscheibe des zukünftigen LF (LF2) beim ÜNB aufgehoben wird.

2.1.4.8 Fallbeispiele zur Stilllegung

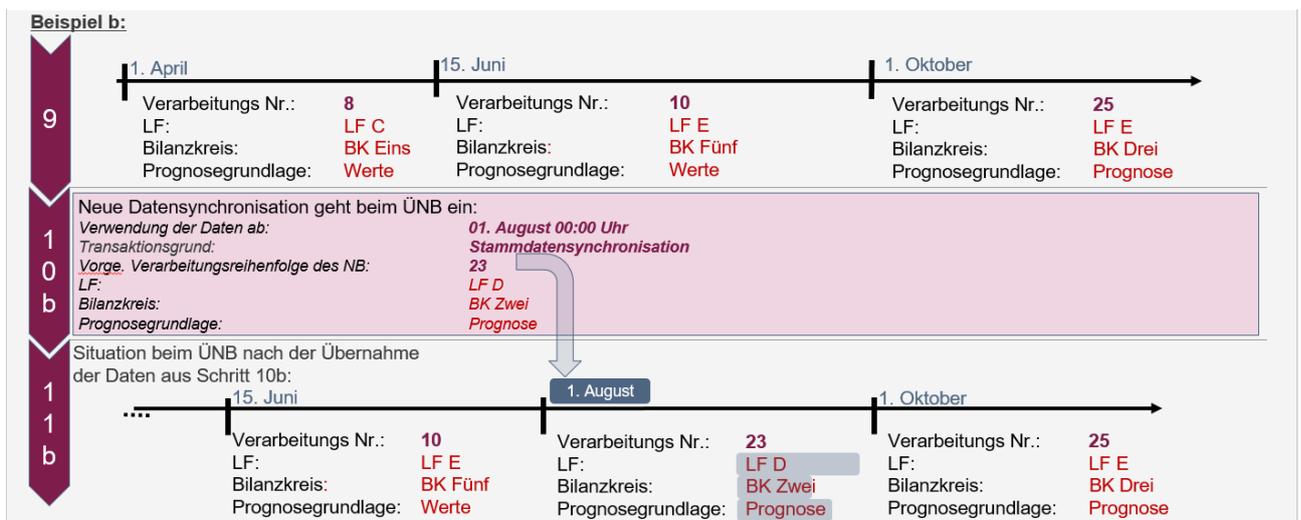
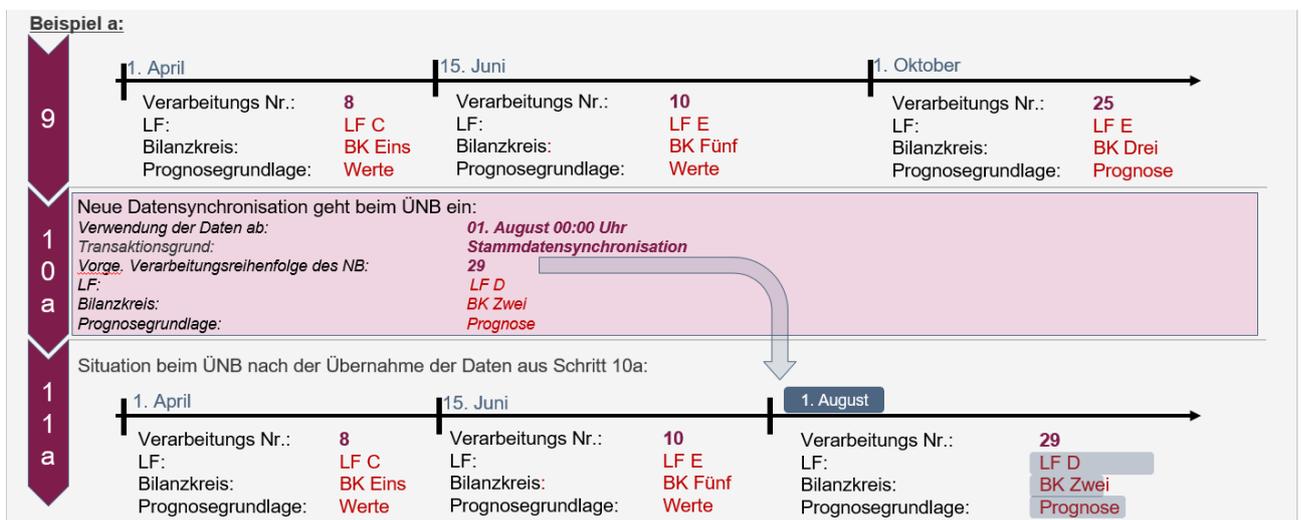
- › Beispiel 1: Vom LF an den NB geht für eine Marktlokation mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB und Prognose auf Basis von Profilen eine Stilllegung mit Ende zum 06.07.2020, 00:00 Uhr und Bilanzierungsende 01.08.2020, 00:00 Uhr ein. Unverzüglich nach der Bestätigung der Stilllegung durch den NB führt dieser den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ mit „Verwendung der Daten bis“ 01.08.2020, 00:00 Uhr durch.
 - Hinweis: Der MSB wird über eine Stammdatenänderung durch den NB über die Stilllegung informiert.
 - ⇒ Der ÜNB erhält in diesem Sachverhalt keine Werte vom MSB der Marktlokation, da die Prognose auf Basis von Profilen stattfindet.
- › Beispiel 2: Vom LF an den NB geht für eine Marktlokation mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB und Prognose auf Basis von Werten eine Stilllegung mit Ende zum 06.07.2020 00:00 Uhr und Bilanzierungsende 06.07.2020, 00:00 Uhr ein. Unverzüglich nach der Bestätigung der Stilllegung durch den NB führt dieser den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ mit „Verwendung der Daten bis“ 06.07.2020, 00:00 Uhr durch.
 - Hinweis: Der MSB wird über eine Stammdatenänderung durch den NB über die Stilllegung informiert.
- › Beispiel 3: Vom LF an den NB geht für eine Marktlokation mit Aggregationsverantwortung beim NB und Prognose auf Basis von Werten eine Stilllegung mit Ende zum 06.07.2020, 00:00 Uhr und Bilanzierungsende 06.07.2020, 00:00 Uhr ein. Unverzüglich nach der Bestätigung der Stilllegung durch den NB führt dieser den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ mit „Verwendung der Daten bis“ 06.07.2020, 00:00 Uhr durch.
 - Hinweis: Der MSB wird über eine Stammdatenänderung durch den NB über die Stilllegung informiert.

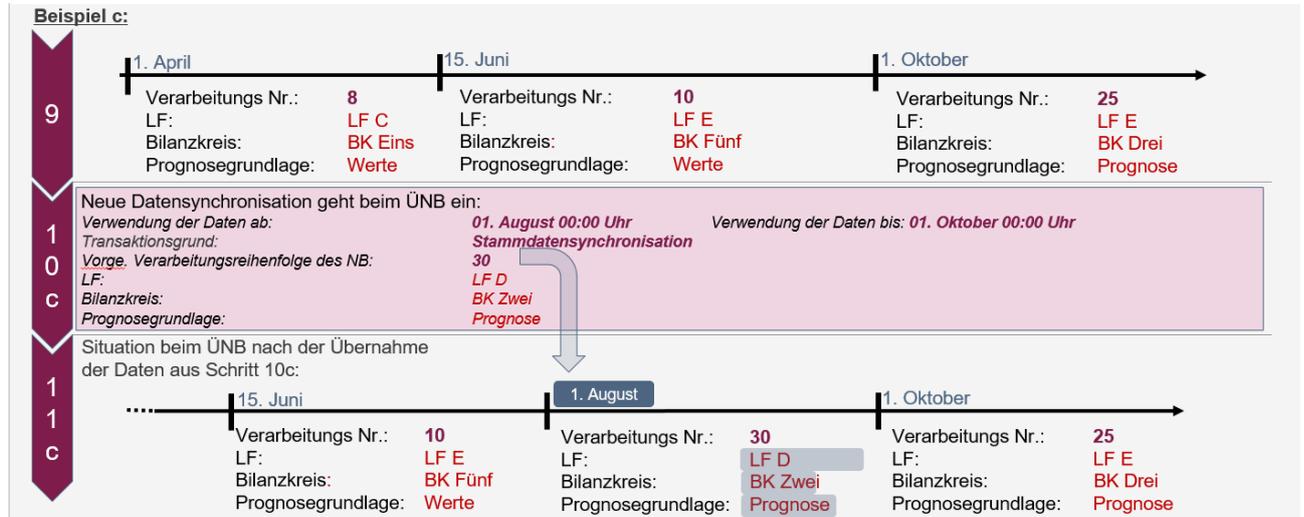
2.1.5 Beispiele zur „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“, „Verwendung der Daten ab“ und „Verwendung der Daten bis“:





Nachfolgend drei Beispiele (a, b, c), die sich jeweils auf den Schritt 9 beziehen:





3. Abkürzungsverzeichnis

AN	Anschlussnutzer
BNetzA	Bundesnetzagentur
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
iMS	intelligentes Messsystem
kME	konventionelle Messeinrichtung
LF	Lieferant
mME	moderne Messeinrichtung
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MSB	Messstellenbetreiber
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
NB	Netzbetreiber
rLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standard-Lastprofil
SMGw	Smartmeter Gateway
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
WiM	Wechselprozesse im Messwesen

4. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	09.08.2022	Erstveröffentlichung, Fokus auf Stammdaten-synchronisation